

Organisationsverfügung 63/2008

über die Zuständigkeiten zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken zwischen dem Amt 61 als Untere Naturschutzbehörde der Stadt Schwerin und der SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin - als Verwalterin der öffentlichen Grünflächen der Stadt Schwerin.

1. Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach § 26 a (3) des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) und nach § 8 der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin (BSchS) liegt die Zuständigkeit
 - auf kommunalen Flächen bei der SDS, mit folgenden zwei Einschränkungen:
 - Bei Altbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser über 80 cm und von Höhlen- und Horstbäumen wird aus Artenschutzgründen eine einvernehmliche Lösung mit 61 getroffen.
 - Bei von der SDS geplanten Fällungen, die über die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflichten hinausgehen (z. B. bei eigenen Bauvorhaben), stellt die SDS einen Antrag auf Ausnahme an 61.
 - auf nicht kommunalen Flächen, incl. auf Grundstücken der Eigenbetriebe o.a. städtischer Unternehmen, bei 61.

Dabei führt die SDS das Verwehrkonto, auf das Ausgleichszahlungen, kommunale Flächen betreffend, erfolgen
Das Amt 61 führt das Verwehrkonto, auf das Ausgleichszahlungen, private Flächen betreffend, erfolgen.
2. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahme oder Befreiung für Bäume, Sträucher oder Hecken auf kommunalen Flächen die unter § 27 LNatG M-V (Alleenschutz) oder § 20 LNatG M-V (Biotopschutz) fallen und für Bäume, Sträucher oder Hecken in den LSG-Gebieten „Schweriner Innensee“, Ziegelaußensee“ und „Siebendorfer Moor“ reicht die SDS Einzelanträge für diese Flächen, mit einer fachlichen Stellungnahme als bewirtschaftender Fachbereich, an 61 als Untere Naturschutzbehörde weiter. Die SDS erhält von 61 eine Durchschrift der jeweiligen Entscheidung.
3. Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der BSchS, des LNatG M-V und der LSG-Verordnung (Ordnungswidrigkeitsverfahren) werden durch die Untere Naturschutzbehörde verfolgt. Eingehende Bußgelder werden auf dem Konto VWH 36000.26000 verwaltet und sollen nach § 70 (2) LNatG M-V Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeführt werden.
4. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen fachlichen Abstimmung sind regelmäßig sogenannte „Baumrunden“ mit Teilnehmern aus dem Amt 61 und der SDS durchzuführen.

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1.12.2008 in Kraft.

gez.
Dr. Friedersdorff